

Geschäfts-, Ethik- und Compliance-Richtlinie (GEC) der VINCENZ WIEDERHOLT GmbH

Stand vom 22.09.2023

1. Grundsätze

Respekt und Integrität

Die Vincenz Wiederholt GmbH verpflichtet sich, sowohl auf Grundlage der Europäischen Konvention für Menschenrechte als auch der UN-Charta die Menschenrechte, dies als fundamentale Werte zu respektieren und zu beachten. Dies gilt in besonderer Weise für das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, sowie auf das Recht auf Interessenvertretung und kollektive Verhandlungen.

Diskriminierungsverbot

Das Unternehmen lehnt im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jede Form von Diskriminierung ab. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund der Ethnie, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Gesetzestreu Verhalten

Wir vertreten den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge der VINCENZ WIEDERHOLT GmbH; dazu gehören auch die Zahlung geschuldeter Steuern, die Einholung erforderlicher behördlicher Zustimmungen (zum Beispiel im Bereich des Zoll- und Exportkontrollrechts) und die Beachtung von Rechten Dritter. Dieser Grundsatz beruht nicht nur auf der Überlegung, dass bei Verstößen erhebliche geschäftliche Nachteile durch Strafverfolgung, Bußgelder oder Schadensersatzansprüche entstehen können; wir bejahen vielmehr das Prinzip des ausschließlich legalen Handelns, unabhängig davon, ob daraus für die VINCENZ WIEDERHOLT GmbH ein Nutzen entsteht oder nicht. Jeder Mitarbeitende ist persönlich für die Einhaltung der Gesetze in seinem Arbeitsgebiet verantwortlich. Es ist strikt untersagt, Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder wissentlich an solchen Handlungen mitzuwirken. Abweichendes Handeln führt - unabhängig von gesetzlich vorgesehenen Sanktionen - zu disziplinarischen Konsequenzen. Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, dass in ihren Verantwortungsbereichen keine Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder diese GEC-Richtlinie geschehen, die durch angemessene Aufsicht hätten verhindert oder erschwert werden können; sie haben deutlich zu machen, dass Gesetzesverstöße missbilligt werden und ungeachtet der hierarchischen Stellung der Mitarbeiter*innen im Unternehmen zu disziplinarischen Konsequenzen führen. In diesem Zusammenhang sind die Mitarbeitenden auf die Regelungen dieser GEC-Richtlinie ausdrücklich hinzuweisen.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Kapitalbeteiligungen und Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind nur insoweit durch das Unternehmen zulässig, dass die geltenden Arbeitszeitgesetze nicht verletzt werden und die Nebentätigkeit keine Auswirkungen auf die Haupttätigkeit hat. Weiter ist Mitarbeiten-

den eine Beteiligung an oder eine Nebentätigkeit bei Unternehmen, die zu VINCENZ WIEDERHOLT GmbH in Wettbewerb stehen, sowie eine Beteiligung an oder eine Nebentätigkeit bei Lieferanten und Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Leitung im Einzelfall erlaubt. Dies gilt nicht bei Kapitalbeteiligungen von weniger als 5 Prozent. Geschäfte mit Unternehmen, bei denen ein Mitarbeitender, sein (Ehe)Partner*in oder nahe Familienangehörige beteiligt oder in leitender Funktion beschäftigt sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Leitung vorgenommen werden, sofern der Mitarbeitende auf die Geschäftsbeziehung Einfluss nehmen kann und dadurch die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht.

Beauftragung von Geschäftspartnern für private Zwecke

Mitarbeitende dürfen einen Geschäftspartner von VINCENZ WIEDERHOLT GmbH für private Zwecke nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Leitung in Anspruch nehmen, soweit sie geschäftlich unmittelbar mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen befasst sind und dadurch die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Allgemein angebotene Waren oder Leistungen sind hiervon ausgenommen.

3. Umgang mit Informationen

Schriftstücke

Aufzeichnungen und Berichte (intern wie extern) müssen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sind einzuhalten; danach müssen Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen stets vollständig, richtig sowie zeit- und systemgerecht sein. Die Anfertigung von Aufzeichnungen, Dateien und dergleichen, für die vertrauliche Informationen des Unternehmens verwendet werden, ist nur gestattet, wenn dies unmittelbar im Interesse der VINCENZ WIEDERHOLT GmbH erfolgt.

Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen des Unternehmens bzw. Firmeninterna sowie auch vertrauliche Kundeninformationen sind geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Erhalten Beschäftigte im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Rechtsverstößen, entfällt im Sinne des HinSchG bzw. der EU-Richtlinie 2019/1937 die Verpflichtung zur Geheimhaltung / Vertraulichkeit ausschließlich für die Meldung dieses, potentiell nicht rechtskonformen Sachverhaltes.

Datenschutz und Informationssicherheit

Der Schutz der Privatsphäre bei der Verwendung persönlicher Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsdaten ist unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Anforderungen in allen Geschäftsprozessen zu gewährleisten. Bei der technischen Absicherung vor unberechtigtem Zugriff ist ein ange-

messener Standard einzuhalten, der dem Stand der Technik entspricht.

Insiderinformationen

Insiderinformation ist jede nicht öffentliche Information, die von einem Investor als wesentlich für seine Investitionsentscheidungen angesehen würde. Es ist verboten, unter Verwendung von Insiderinformationen Wertpapiere zu erwerben, zu veräußern oder deren Kauf oder Verkauf zu empfehlen. Insiderinformationen sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden; dies gilt auch für die Weitergabe von Passwörtern, die Zugang zu elektronisch gespeicherten Insiderinformationen ermöglichen. Eine Weitergabe von Insiderinformationen an Mitarbeitende oder externe Berater ist nur zulässig, wenn der Empfänger die Information für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und zur streng vertraulichen Behandlung verpflichtet ist.

4. Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten Wettbewerbs- und Kartellrecht

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, die Regeln fairen Wettbewerbs im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die VINCENZ WIEDERHOLT GmbH und deren Mitarbeitende werden sich an keinen Anti-Wettbewerbs-Aktivitäten mit Lieferanten, Kunden und Marktbegleitern beteiligen. Unzulässig sind unter Wettbewerbern insbesondere Gebiets- oder Kundenaufteilungen, Absprachen oder Informationsaustausch zu Preisen / Preisbestandteilen, Lieferbeziehungen und deren Konditionen sowie zu Kapazitäten oder zum Angebotsverhalten. Bei Gesprächen mit Mitarbeitenden von Wettbewerbern dürfen keine wettbewerbskritischen Inhalte ausgetauscht werden. Absprachen oder Informationsaustausch zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind in begrenzten Fällen zulässig.

Lieferanten- und Kundenbeziehungen

Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten sind vollständig und eindeutig zu treffen sowie einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen zu dokumentieren. Dies trifft auch auf Regelungen zu, wie zum Beispiel die Zahlung von Boni, Werbe- oder Verkaufsförderungszuschüssen. Die diesbezüglichen internen Regelungen sind von allen Mitarbeitenden einzuhalten. Lieferanten sind allein auf wettbewerblischer Basis auszuwählen nach Abgleich von Preis, Qualität, Leistung und Eignung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.

Korruption, Geschenke und sonstige Zuwendungen

Die VINCENZ WIEDERHOLT GmbH toleriert in keinster Form Aktivitäten bzgl. Korruption und Bestechung oder deren Versuch. Bestechungsgelder / Bestechungsgeschenke dürfen weder von einem Mitarbeitenden angeboten, noch dürfen sie verlangt oder angenommen werden. Dies inkludiert monetäre Zuwendungen, werthaltige Geschenke, aber ebenso auch Geschenke geringeren Wertes, welche aber über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt werden. Einladungen und Geschenke können ein Teil regulärer Geschäftsbeziehungen sein. Diese müssen jedoch in jedem Fall sozial adäquat und anlassbezogen angemessen sein. Genauere Regelungen hierzu sind dem Dokument „VA 5.1.3 Compliance Regelung für Zuwendungen“ zu entnehmen. Begründete Ausnahmen sind von der Geschäftsleitung schriftlich zu genehmigen. Vereinbarungen oder Nebenabreden zu Vereinbarungen, die sich auf Vorteilsnahme oder Begünstigung einzelner Personen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Lieferung,

Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen beziehen, sind unzulässig. Mitarbeitende, die sich in unlauterer Weise von Kunden oder Lieferanten beeinflussen lassen oder versuchen, diese in unlauterer Weise zu beeinflussen, können ggf. ungeachtet möglicher strafrechtlicher Konsequenzen - disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Versuche von Lieferanten oder Kunden, Mitarbeitende von VINCENZ WIEDERHOLT GmbH in ihrer Entscheidung unlauter zu beeinflussen, sind der zuständigen Leitung anzuzeigen. Abhängig vom Einzelfall ist darauf angemessen zu reagieren, zum Beispiel durch Auftragsperre oder Vertragskündigung. Provisionen und Vergütungen, die an Vertragshändler, Vertreter*innen oder Berater*innen gezahlt werden, müssen in einem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu deren Tätigkeit stehen. Es dürfen keine Leistungen vereinbart werden, bei denen anzunehmen ist, dass sie ganz oder teilweise zur Zahlung von Bestechungsgeldern bestimmt sind. Vertreter*innen oder andere Mittelspersonen, die VINCENZ WIEDERHOLT GmbH heranzieht, um Aufträge oder Genehmigungen zu erhalten, insbesondere Vertragshändler*innen, Handelsvertreter*innen, Zollagenten*innen und Berater*innen, müssen sich ausdrücklich vertraglich verpflichten, keine Bestechungen vorzunehmen und sich nicht bestechen zu lassen. Für den Fall von Bestechung und Bestechlichkeit ist vertraglich ein Recht zur Vertragskündigung vorzusehen.

Spenden

Über die Vergabe von Geld- und Sachspenden für Bildung, Wissenschaft, Kultur und soziale Anliegen im Sinne eines bürgerschaftlichen Engagements entscheidet ausschließlich die Geschäftsführung der VINCENZ WIEDERHOLT GmbH. Generell findet keine Vergabe an Spenden für politische Parteien oder religiöse Institutionen statt.

Lobbyismus

Ggf. stattfindende Aktivitäten der VINCENZ WIEDERHOLT GmbH im Sinne lobbyistischer Tätigkeiten werden offen und transparent gestaltet. Entsprechende gesetzliche Vorgaben werden ausnahmslos respektiert.

5. Produktqualität und -sicherheit

Wir haben den Anspruch, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüche unserer Kunden auch bei immer komplexeren Produkten und Systemen zu erfüllen; dazu erforderliche Verbesserungen setzen wir gründlich und nachhaltig durch. Sollten trotz aller Bemühungen Mängel eingetreten sein, handeln wir zu deren Beseitigung in Übereinstimmung mit gesetzlichen Festlegungen und vertraglichen Verpflichtungen.

6. Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz

Es ist Aufgabe aller Mitarbeitenden, Gefährdungen für Menschen und Umwelt zu vermeiden, Einwirkungen auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel müssen den anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben zu Arbeitssicherheit sowie Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz entsprechen.

7. Information

Die Mitarbeitenden werden bei gegebenem Anlass über aktuelle Themen im Zusammenhang mit dieser GEC-Richtlinie informiert.

8. Meldung von Unregelmäßigkeiten

Jeder Mitarbeitende hat das Recht, gegenüber seiner Führungskraft auf

Umstände hinzuweisen, die auf einen Verstoß gegen die in dieser GEC-Richtlinie enthaltenen Regelungen schließen lassen; dies kann auch anonym geschehen. Die Hinweise werden untersucht; soweit erforderlich, werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Mögliche Adressaten*innen für den Hinweisgeber*in, sei es in persönlicher oder in anonymisierter, d.h. schriftlicher Form, sind:

- Der zuständige Leitende der Abteilung
- Der Compliance -Zuständige
- Die Geschäftsleitung
- Die Mitglieder*innen des Betriebsrats
- Sonstige Vertretungsorgane (Jugendvertreter*innen, Schwerbehindertenvertreter*innen, etc.)

Auch dieser Personenkreis ist – im Falle einer persönlichen Kontaktaufnahme – zur Diskretion verpflichtet. Die Bearbeitung einer solchen Meldung erfolgt gem. dem Dokument „VA 5.1.2 Compliance-Meldesystem“.

9. Überwachung

Jede Abteilung ist für die Einhaltung der in dieser GEC-Richtlinie enthaltenen Regelungen sowie weiterer unternehmensintern festgelegter Regeln in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich. Die Überwachung der Einhaltung dieser GEC-Richtlinie im gesamten Unternehmen wird durch die Geschäftsführung sichergestellt.